

Satzung Förderverein Handball Oelde (FHO) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Handball Oelde. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Oelde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports durch eine steuerbegünstigte Körperschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 - b) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
 - c) die Beschaffung von zusätzlichem Trainings-, Anschauungs- und Lernmaterial
 - d) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Sportveranstaltungen
 - e) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe
 - f) die Unterstützung von Trainingsmaßnahmen
 - g) die Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern
 - h) Förderung der Handballausbildung
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
- (2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Handballsport in Oelde verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder Tod. Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Monaten zulässig.
- (4) Ein Ausschluss durch den Vorstand ist möglich, wenn
 - a) Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen länger als 6 Monate rückständig sind
 - b) Vereinsschädigens Verhalten vorliegt.

- (5) Die/Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.
- (2) Der Vorstand kann sich durch bis zu 5 Beisitzer für besondere Aufgaben ergänzen, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören. Unabhängig hiervon gehört der jeweilige Abteilungsleiter/In der Handballabteilung des TV Jahn 1892 Oelde e.V. dem Vorstand als Beisitzer, bzw. auch als Vorsitzender an.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandmitglied vertreten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Vereinsmitgliedern.
- (2) Sie muss mindestens im zweijährigen Abstand 4 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch öffentliche Bekanntmachung in der Zeitung „Die Glocke“ oder schriftliche Einladung.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt auf Antrag die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der erste und der stellvertretende Vorsitzende sind alternierend zu wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung behandelt Anträge und beschließt Änderungen der Satzung, der Mitgliedsbeiträge, die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Anträge sind bei dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (6) Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit diese nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung betreffen.

- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zudem dann einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht darf von natürlichen Personen nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen werden durch ihre jeweiligen Organe vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 75% aller Mitglieder erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Handballabteilung des TV Jahn 1892 Oelde e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Oelde, den 14.10.2021